

Eckpunktepapier Methodikfestlegungen zum Ausgangsniveau

Am 19.07.2024 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Eckpunktepapier zur Novellierung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus.

In dem Papier konkretisiert und erweitert die BNetzA die Überlegungen aus ihrem Eckpunktepapier „NEST“ in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Ermittlung der Kostenbasis (Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenze), insbesondere für eine künftige Anreizregulierung (ab der 5. Regulierungsperiode) ab dem Jahr 2028 (Gas) und 2029 (Strom). Die Behörde setzt sich argumentativ mit dem Feedback aus der Branche und den externen Vorschlägen zur Anpassung der Regulierungssystematik auseinander und gibt die behördeninterne Position kund. Sie betont jedoch, dass ihre Meinungsbildung noch nicht final abgeschlossen sei.

In Anbetracht der Stellungnahmefrist zum 30.08.2024 legen wir Ihnen die inhaltlichen Statements der Behörde stichpunktartig dar, sodass Sie sich eine Meinung bilden können, ob Sie tiefer in die Argumentation anhand des Eckpunktepapiers einsteigen wollen:

- Den veränderten Modalitäten aufgrund der **Gasnetztransformation** sei gemäß der Behörde besonders Rechnung zu tragen.
- **Kostenprüfungen** sollen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus beibehalten werden, wobei sogenannte ‚**Besonderheiten des Geschäftsjahres**‘ bei der Ermittlung unberücksichtigt bleiben. Die individuelle Beurteilung solcher Besonderheiten obliegt zukünftig, wie bisher den Beschlusskammern. Von der ausschließlichen Anerkennungsfähigkeit von betriebsnotwendigen Kosten soll nicht abgewichen werden.
- **Netzkosten** sollen sich auch zukünftig aus aufwandsgleichen Kosten zzgl. kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischer Kapitalverzinsung unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge zusammensetzen.
- Dem Vorschlag einiger Branchenvertreter bezüglich des Ansatzes von **Plankosten** erteilt die BNetzA eine Absage.
- Hinsichtlich einer potenziellen **Verkürzung der Regulierungsperioden** wird auf eine Positionierung verzichtet und auf die fortdauernde Diskussion mit der Branche verwiesen. Die BNetzA weist darauf hin, dass der Prüfungsaufwand zur Ausgangsniveausermittlung an die Periodenlänge angepasst und handhabbar sein müsse.
- Bei **Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen** sollen die Kosten, die bei Verpächter bzw. Dienstleister für den Netzbetrieb angefallen sind, maßgeblich sein. Die bereits heute geltenden Grundsätze der Netzentgeltverordnungen zu Einzel- und Gemeinkosten, Verpächtern und Dienstleistern sollen sachgerecht fortentwickelt werden.
- Für Pachtmodelle stellt die BNetzA den **Minimumabgleich** zur Diskussion. Hinsichtlich Dienstleistungen sieht die Behörde keine Möglichkeit vom Minimumabgleich abzuweichen.

- **Aufwandsgleiche Kosten** aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die Elektrizitäts- und Gasverteilung sind nur zu berücksichtigen, soweit sie ursächlich im Netzbetrieb entstehen oder diesem dienen (Betriebsnotwendigkeit). Der Effizienzkostenmaßstab nehme einen durchzuführenden Effizienzvergleich nicht vorweg, sondern stelle sicher, dass sich der Vergleich nicht überwiegend auf ineffiziente Kosten beziehe.
- Hinsichtlich der **durchlaufenden Kostenpositionen** strebt die Behörde an, diese vergleichbar in den Erhebungsbögen zu erfassen, z.B. durch Vorgabe eines Kataloges mit grundsätzlich nicht anererkennungsfähigen Aufwendungen und Kosten (bspw. Stichworte: EEG, KWKG, Umsatzsteuer etc.).
- Ein Regelungsbedürfnis in der Festlegung für die **Verlustenergie** in der Stromsparte verneint die Behörde eher.
- Bezüglich der Umstellung eines Mischsystems aus Nettosubstanz- und Realkapitalerhalt auf ein **reines Realkapitalerhalt-Modell** erkennt die BNetzA an, dass in diesem Fall Vermögensnachteile „angemessen“ auszugleichen wären und schlägt eine Übergangsregelung vor.
- **Kalkulatorische Abschreibungen** als Basis zur Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte sollen im Strombereich unverändert zur bisherigen Regelung ermittelt werden. Hinsichtlich der Abschreibungsmodalitäten im Gasbereich wird auf das Festlegungsverfahren zu KANU 2.0 verwiesen.
Die bekannten **Anlagengruppen** aus Anlage 1 StromNEV sollen an aktuelle Anforderungen angepasst werden. So ist vorgesehen Anlagengruppen, die nicht mehr dem regulierten Bereich entfallen (z.B. Erzeugungsanlagen – ggf. ausgenommen Not-Stromaggregate – und Messwesen), zu bereinigen. Die Behörde fordert die Branche auf rückzumelden, ob für „digitale“ Anlagengruppen kürzere Nutzungsdauern angebracht seien. Neu aufgenommen werden könnten Anlagengruppen für Energiespeicheranlagen und Erneuerbare Energien Anlagen auf Betriebsgebäuden von Netzbetreibern. Letztere seien jedoch separat zu führen und flössen zukünftig nicht in die Netzkostenermittlung ein. Eine stärkere Aufgliederung von Anlagengruppen, die in mehreren Sparten nutzbar sind, behält sich die BNetzA vor.
- Hinsichtlich der **Nutzungsdauern** (Strom) bevorzugt die Behörde weiter einen einheitlichen Ansatz: Die Anwendung des unteren Rands der Nutzungsdauerspannen für alle Anlagen. Abschreibungsaufwände für z.B. verbleibende Restwerte auf Grund verkürzter Nutzungsdauern sollen regulatorisch anererkennungsfähig sein. Die Behörde hat hier noch eine offene Position und bittet die Branche um konkrete Stellungnahmen und Vorschläge.
- Entsprechend der **Kapitalkostenerhaltungskonzeption** sollen weiterhin die kalkulatorischen Restwerte des SAV ebenso wie Grundstücke zu AHK in das betriebsnotwendige Vermögen einbezogen und der Mittelwert aus Jahresanfangs- und -endbestand angesetzt werden.

- Für **Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen** solle die im Rahmen von Investitionsmaßnahmen bekannte Vorgehensweise übernommen werden.
- Hinsichtlich **immateriellen Vermögens** beabsichtigt die BNetzA nunmehr solche Positionen in die zu definierenden Anlagengruppen als Anlagevermögen aufzunehmen, die sich an der Gliederung des §266 Abs. 2 A I HGB orientieren.
- Die BNetzA tendiert bei der Bestimmung des **betriebsnotwendigen Umlaufvermögens** zu einem pauschalen Ansatz von 1/24. Eine vollständige Anerkennung von Vorräten wird von der BNetzA nicht angeführt. Bezugsbasis soll das betrieblich notwendige Umlaufvermögen im geprüften Ausgangsniveau des Basisjahres sein (kein Abgleich mit Bilanz). Bei Netzpacht- und Dienstleisterkonstellationen sei eine Korrektur bei der Bestimmung der Bezugsbasis sachgerecht, d.h. Kosten aus Verpächter- oder Dienstleisterverhältnissen seien nicht zu berücksichtigen. Der Minimumabgleich entfällt an der Stelle.
- Die BNetzA schlägt für die Ermittlung der **Gesamtkapitalverzinsung** folgende Formeln vor:
$$RVB = BNV - EEZ = \text{kalk. RBW} + \text{betrnotw. ULV} - EEZ$$
$$GKV = RVB \cdot WACC\text{-Rate}$$
$$WACC\text{-Rate} = EKQ \cdot EKZ + FKVQ \cdot FKZ$$

(Definitionen: *RVB = Regulierte Verzinsungsbasis, BNV = betriebsnotwendiges Vermögen, kalk. RBW = kalkulatorischer Restbuchwert, EEZ = Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge, Investitionszuschüsse), betrnotw. ULV = betriebsnotwendiges Umlaufvermögen, GKV = Gesamtkapitalverzinsung, WACC-Rate = gewichtete durchschnittliche Kapitalkostenrate, EKQ = Eigenkapitalquote, FKVQ = Quote für verzinsliches Fremdkapital*)

Sollte das WACC Model zur Anwendung kommen, würden **Fremdkapitalzinsen** nicht mehr unternehmensindividuell ermittelt und seien insoweit auch nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anzuerkennen. Eine gesonderte Betrachtung der **Finanzierungswirkung** von langfristigen Rückstellungen (insbesondere Pensionsrückstellungen) sei nicht erforderlich. Demgegenüber würden Erfüllungsanteile der Zuführungen (bspw. Pensionen als Personalkosten) hiervon unberührt bleiben.
- Aus Sicht der Behörde sei es notwendig zukünftig eine **Anreizkomponente** für die Erhebung von **Baukostenzuschüssen** zu verankern. Hierzu bittet die Bundesnetzagentur die Branche um eine Einschätzung.
- Die BNetzA beabsichtigt weiterhin hinsichtlich der **Gewerbsteuer** auf die tatsächlich gezahlte Steuer (anstelle der bisher anerkannten kalkulatorischen Gewerbesteuer) abzielen.
- Abschließend wird klargestellt, dass **Investitionszuschüsse** ebenfalls unter den Katalog der kostenmindernden Erlöse zu fassen seien.

Wir freuen uns, wenn unsere Zusammenfassung Ihnen hilft, die aktuelle Behördenposition zu überblicken. Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.